

Revidiertes Erbrecht per 1. Januar 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Es ist flexibler ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können zukünftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen als bisher.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Der Pflichtteil der Nachkommen wird von bisher $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs gesenkt (nArt. 471 ZGB).
- Eltern steht zukünftig kein Pflichtteil mehr zu (Art. 470 nAbs. 1 ZGB, nArt. 471 ZGB). Sie können neu vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden.
- Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte in bestimmten Fällen seinen Pflichtteilsanspruch und kann vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden (nArt. 472 ZGB).

Was bedeuten die Änderungen für Sie?

a) Sie haben **kein Testament verfasst**:

An der gesetzlichen Erbfolge ändert sich nichts. Ihr Nachlass vererbt sich gleich wie unter dem bisherigen Recht.

b) Sie haben **ein Testament verfasst**:

Je nach Familiensituation und Formulierung des Testaments kann das revidierte Erbrecht keine bis sehr starke Auswirkungen auf die Erbansprüche Ihrer zukünftigen Erben haben.

Drei Beispiele, wie sich die Ansprüche Ihrer Erben aufgrund eines bestehenden Testaments mit dem neuen Erbrecht verändern können:

- *Sie sind verheiratet und haben gemeinsame Kinder*
In Ihrem Testament haben Sie Ihre Kinder zugunsten Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes auf den Pflichtteil gesetzt. Nach dem heute geltenden Erbrecht erhält Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann $\frac{5}{8}$ Ihres Nachlasses, Ihre Kinder erhalten den Pflichtteil von $\frac{3}{8}$ (zu gleichen Teilen). Nach dem revidierten Erbrecht erhalten aufgrund des Testaments Ihre Kinder je nach Formulierung nur noch $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann erhält $\frac{3}{4}$.
- *Sie sind nicht verheiratet und haben Kinder*
In Ihrem Testament haben Sie Ihre Kinder zu Gunsten Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners auf den Pflichtteil gesetzt. Ihre Kinder erhalten unter dem heute geltenden Recht $\frac{3}{4}$ und Ihr(e) Lebenspartner(in) $\frac{1}{4}$ Ihres Nachlasses. Nach dem revidierten Erbrecht erhalten aufgrund des Testaments Ihre Kinder (unter sich zu gleichen Teilen) je nach



Formulierung nur noch 1/2 Ihres Nachlasses und Ihr(e) Lebenspartner(in) erhält neu die andere Hälfte Ihres Nachlasses.

- *Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann ist vorverstorben und sie hinterlassen zwei Kinder und ein Stiefkind*

In Ihrem Testament haben Sie für den Fall, dass Sie nach Ihrer Ehefrau/Ihrem Ehemann versterben, Ihre beiden Kinder zugunsten des Stiefkinds auf den Pflichtteil gesetzt. Nach geltendem Erbrecht erhalten Ihre beiden Kinder den Pflichtteil von 3/4 (je 3/8) des Nachlasses, Ihr Stiefkind 1/4 des Nachlasses. Nach revidiertem Erbrecht beträgt der Pflichtteil Ihrer Kinder nur noch 1/2 des Nachlasses, sie erhalten je nach Formulierung des Testaments somit nur noch je 1/4 des Nachlasses, Ihr Stiefkind erhält neu hingegen 1/2 des Nachlasses und somit doppelt so viel, wie jedes Ihrer beiden Kinder.

Sind die aufgezeigten Auswirkungen des revidierten Erbrechts nicht erwünscht, müssten Sie Ihr bestehendes Testament anpassen.

Das sind nur drei von zahlreichen Beispielen, wie sich die Revision des Erbrechts auf die Ansprüche Ihrer Erben auswirken kann.

c) Sie haben einen **Erbvertrag abgeschlossen**:

Das neue Erbrecht kann sich wie bei den vorn beschriebenen Fällen beim Testament je nach der gewählten Formulierung ähnlich auch bei einem bestehenden Erbvertrag auf die Ansprüche der Erben auswirken. Die Anpassung eines Erbvertrages bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Mitwirkung aller Vertragsparteien.

Empfehlung: Überprüfen Sie Ihre Nachlassregelung

Wir empfehlen Ihnen zu überprüfen, ob bzw. welche Auswirkungen das revidierte Erbrecht auf Ihre Erbfolge hat. Dies insbesondere, wenn Sie bereits mit einem Testament oder einem Erbvertrag Verfügungen getroffen haben.

Link

[Neuer Gesetzestext im ZGB zum Erbrecht](#)